

Die Konto's moralischer Personen bis mit dem der Gemeinde werden auch diesem Register vorangestellt.

### §. 5.

Werden Grundstücke von verschiedenen Personen gemeinschaftlich bejessen (ideelle Theilungen), so wird dies durch Angabe des Theiles vor den Nummern bezeichnet, z. B.  $\frac{1}{2}$  <sup>Weilage</sup> oder  $\frac{1}{3}$  <sup>A. d. G. 2.</sup> von Nr. 16. Die Fläche des Stückes wird aber ganz aufgeführt und nur durch „von“ über derselben angezeigt, daß lediglich ein antheiliger Besitz in Frage sei. Welcher Theil? geht aus dem angegebenen Bruche hervor.

### §. 6.

Gehören zu Gutverbänden noch Grundstücke in anderen Fluren, so sind deren Parzellennummern aus jener Flur zwar beim Hauptgute mit anzuführen, die Besteuerung erfolgt aber nichts desto weniger in dem Orte, in deren Flur sie liegen, was zugleich mit erwähnt wird. In jener Flur werden solche Grundstücke des zu bezeichnenden ausdortigen Gutes katastrirt. <sup>Weilage</sup> <sup>A. G.</sup>

### §. 7.

Alle Grundstücke, welche nicht sofort als ledige bezeichnet und nachgewiesen werden, sind als Pertinenzien des Hauptgutes zu behandeln, vorbehaltlich jedoch der Abänderung nach dem etwaigen späteren Beweise des Gegentheils.

### §. 8.

Die Flächen der verschiedenen Parzellen werden im Kataster summarisch, nämlich die aller Kulturarten einer Parzelle zusammen, angegeben.

### §. 9.

Im Fall bei Aufstellung oder Berichtigung der Konto's noch geometrische Erledigungen eintreten müssen, so sind solche durch Brouillons und Berechnungen nachzuweisen, welche zu den betreffenden Akten zu nehmen sind. Diese Berechnungen haben sich aber nicht allein auf die Veränderung zu erstrecken, sondern es muß jedesmal die ganze Parzelle berechnet, die etwaige Differenz aber auf alle Kulturarten repartirt werden.

Auf diese Akten ist bei Eintragung der Veränderungen Bezug zu nehmen, damit sie vollständig aufgeklärt erscheinen.

### §. 10.

Nachdem auf diese Weise das Kataster aufgestellt ist, so sendet die Generalkatasterkommission solches ungebunden, also in seinen einzelnen Bogen an das betr. Gericht mit dem Ersuchen, dasselbe in Bezug auf die Zusammenstellung der Pertinenzien zu prüfen und darauf zu sehen, daß kein walzendes Grundstück unter erleren aufgeführt sei oder